



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 42 (S. 941)**

Titel **Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule, die Beförderung und den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe (Übertrittsordnung) vom 18. Oktober 1960**

Ordnungsnummer

Datum 11.01.1966

[S. 941] Der Erziehungsrat beschliesst:

I. §§ 9, 10 Absatz 1 und 22 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule, die Beförderung und den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe (Übertrittsordnung) vom 18. Oktober 1960 werden wie folgt abgeändert:

§ 9. Schüler, die in dem bis Mitte Januar zu erstellenden Zwischenzeugnis in Sprache (schriftlicher und mündlicher Durchschnitt) und Rechnen die Durchschnittsnote 4,5 erreicht haben, sind im Verfahren gemäss § 3 lit. a der Übertrittsordnung von der Übertrittsprüfung befreit und auf Bewährung in die Sekundarschule aufgenommen.

§ 10, Absatz 1. Soweit nach dem gewählten Übertrittsverfahren (§ 3 lit. a und b) die Zuteilung zur Real- und Oberschule ohne Prüfung erfolgt, stellt der Lehrer der 6. Klasse Antrag auf Grund eines bis Mitte Januar erteilten Zwischenzeugnisses.

§ 22, Absatz 1. Erscheint auf Grund des bis Ende Januar zu erstellenden Zwischenzeugnisses die Beförderung am Ende des Schuljahres fraglich, so sind die Eltern zu verständigen.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. Januar 1966.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. W. König
Der Direktionssekretär:
Dr. R. Roemer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.07.2015]